

Protokoll Fachschaftsratssitzung 15.07.2026

Sitzungsleitung: Isabella v. Engel, Neele van Atteveld

Protokollführung: Ilayda Czech

Sitzungsbeginn: 20:12 Uhr



- Der Fachschaftsrat war beschlussfähig. -

Inhalt

1. Ankündigungen	1
2. Genehmigung des Protokolls vom 08.07.2026	1
3. StuRa	1
4. Ersti-Ak.....	2
5. Verschiedenes	3
Beschluss: Korrekturen an dem Antrag an den StuRa zur Aktualisierung der SFSSatzung Jura	5
Finanzantrag: Pizzen für die Fachschaftsvollversammlung	18

1. Ankündigungen

Die nächste Sitzung wird am Montag, den 20.07.2026 stattfinden. Kelly delegiert an Henry.

2. Genehmigung des Protokolls vom 08.07.2026

Das Protokoll der Sitzung vom 08.07.2026 wurde einstimmig genehmigt.

3. StuRa

Der Wahlausschuss führt in die Wahl ein.

Es kandidiert Anton Bogdanov. Er saß bereits im letzten Jahr im StuRa für den FSR. Er erscheint regelmäßig zu den Sitzungen des StuRa und FSR und ist auch bereit zu berichten.

Es kandidiert Theo Schneiders. Er leitet den Ersti-AK und hatte auch auf einer hochschulpolitischen Liste bereits für den StuRa kandidiert. Er ist bereit den StuRa-Sitzungen trotz langer Dauer, bis zum Ende beizuwohnen.

Es kandidiert Isabella von Engel. Sie ist Sprecherin der Fachschaft und war bislang Stellvertreterin im StuRa. Sie möchte gerne alle zwei Wochen dort hingehen.

Es wird an alle die Frage gestellt, welche Ziele die Personen verfolgen. Es werden keine konkreten Ziele genannt.

Frage: Möchte man bald den Beschluss zur Zivilklausel aufheben lassen? Die aufgestellten Personen beschäftigen sich gerne näher mit dieser Thematik.

Frage: Wird die TO mal überflogen. Antwort: Ja

Ergebnis der Abstimmung:

Anton: 13 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltung

Theo: 14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung

Isabella: 14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung

Stellvertreterinnen:

Hannah, Veronika und Neele kandidieren als Stellvertreterinnen.

1. Platz Hannah: 13, 1 Nein, 0 Enthaltung

2. Platz: Veronika: 14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung

3. Platz Neele: 14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung

Die Personen nehmen die Wahl an.

4. Ersti-AK

Es wurde bei Kaiser die Präsentation zu seiner Veranstaltung in der Ersti-Woche angefragt. So sollen Dopplungen in unseren Tutorien vermieden werden, da von vielen Dopplungen im letzten Jahr berichtet wurde.

Die AK-Leitung fragt, ob wir die Gremienarbeit der Fachschaft in die Tutorien inkorporieren wollen.

Es wird angemerkt, dass es Aufgabe des Familien-AKs werden könnte, die Fachschaft ordentlich vorzustellen. Es wird jedoch entgegnet, dass die Vorstellung der Fachschaft eher nicht zu den Aufgaben des AKs zählen sollte, sondern eher die neuen Leute gut in die Fachschaft einzubinden.

Es wird die Frage gestellt, ob das überhaupt passend für die Tutorien ist, oder nicht doch zu viel ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass eher grundlegende Sachen dort besprochen werden, wie ob jemand noch keine Wohnung hat und Ähnliches. Da jedoch die Dopplungen gestrichen werden sollen, wird Zeit für solche Sachen sein. Außerdem wird angebracht, dass der Wunsch besteht, dass die Inhaltliche Arbeit auch schon in der Ersti-Woche mehr thematisiert wird, um auch weniger nur mit Spaßveranstaltungen assoziiert zu werden. Bei dieser Aussprache gab es Konsens darüber, dies in der nächsten Ersti-Woche einzubringen. Wir werden ein bisschen etwas über die Gremienarbeit berichten und Henry erklärt sich bereit, dort mitzuwirken.

Zu der Ersti-Fibel wird berichtet, dass die Überarbeitung gut voranschreitet. Da auf der Seite zum Online-Dating sehr kontroverse Dinge stehen, stellt sich die Frage, ob wir diese wirklich behalten wollen und ob nicht eine Streichung der Seite angemessener wäre. Nachdem einige Passagen vorgelesen wurden, wurde sich einstimmig dafür ausgesprochen, diese zu streichen.

Außerdem wird gefragt, ob jemand ein Stipendium hat und dazu einen Erfahrungsbericht schreiben mag. Bisher ist nur ein Bericht von der Friedrich-Ebert-Stiftung vorhanden. Hannah schreibt gerne einen Bericht über die Studienstiftung. Für sonstige Stipendien wird bei Bekannten noch nachgefragt.

Für den Fakultätsabend ist die Molkenkur wohl inzwischen alternativlos, dementsprechend auch fest zugesagt. Ein Finanzantrag dazu wird in der nächsten Sitzung gestellt.

5. Verschiedenes

Projekte-AK:

Die AK-Leitung berichtet von Projekten, die im letzten Semester nicht geklappt haben und warum.

Der Besuch beim BVerfG ist daran gescheitert, dass es zu der Zeit keine Verhandlungen gab, die wir hätten besuchen können. Auch eine Führung wäre viel Aufwand gewesen.

Es wurde versucht eine Kooperation mit JurFuture (Nachwuchsorganisation des Deutschen Anwaltsverein), welche von deren Seite auf verschiedenen Wegen eher

abgewiesen wurde. So wurde zum Beispiel keine Auskunft gegeben und die eher von uns antizipierte lockere Atmosphäre für die Veranstaltung ist nicht möglich.

Es wurde sich aber auch Gedanken für andere Veranstaltungen gemacht.

Neben dem Q & A, welches wir in den letzten Jahren veranstaltet haben, könnte man etwas ähnliches zum Referendariat machen. Carla kennt jemanden aus der Referendariatskommission des BRFs, die im Bundestag arbeitet, die man fragen könnte. Es soll vermieden werden, dass nicht nur Anwälte berichten, sondern auch Leute, die verschiedene Karrierewege nach dem ersten juristischen Staatsexamen eingeschlagen haben.

Man müsste bei dieser Veranstaltung aber darauf achten, dass sich diese nicht mit der Veranstaltung der Uni doppelt. Es wird berichtet, dass diese Veranstaltung selbst schon sehr gut sei und ein breites Spektrum an Karrierewegen bei den Sprechern repräsentiert werde. Außerdem werden Vergleiche zum Referendariat in Hessen gezogen, was sehr hilfreich ist. Leider wird diese Veranstaltung nicht gut von Studierenden angenommen. Man könnte diese Veranstaltung aber so ähnlich wie unsere Erasmusveranstaltung aufziehen.

Außerdem wurde die AK-Leitung von jemanden der sozialprogressiven Liste angesprochen, ob wir Interesse daran hätten, mit anderen studentischen Gruppen eine Veranstaltungsreihe zu organisieren, welche in etwa wie eine Ringvorlesung ablaufen soll. Es gibt von der AK-Leitung hierzu Ideen und sie würde sich über Unterstützung freuen, wenn die Fachschaft sich gerne an diesem Projekt beteiligen wollen würde. Es wird vorgebracht, dass wir auf unsere Neutralität achten müssen und alle studentischen Gruppen eingeladen werden müssen, unabhängig von ihrem politischen Standpunkt. Es soll sich jedoch nicht um politische Themen handeln, höchstens rechtspolitische. Außerdem können wir uns das Thema, zu dem wir eine Veranstaltung organisieren frei aussuchen. Es soll ein rechtspolitisches Thema sein, welches viele Studierende interessiert. Die Idee trifft auf positive Stimmung.

Satzungsänderungs-Ak:

Beschluss: Korrekturen an dem Antrag an den StuRa zur Aktualisierung der SFSSatzung Jura

Antragsteller: Satzungsänderungs-AK

Antragstext: Der Fachschaftsrat Jura Heidelberg beschließt die nachfolgenden Änderungen an seinem Antrag an den StuRa zur Aktualisierung der Studienfachschaftssatzung Jura:

1. In Ziffer 8 werden die Worte „und das Wort „schriftlich“ wird durch die Worte „in Textform“ ersetzt“ ersatzlos gestrichen; die Begründung „zu 8“ wird ebenfalls gestrichen und die Ziffer 8 in die Begründung „zu 3., 9., 12., 18., 19., 21, 22., 23., 27., 47., 55. und 58“ aufgenommen,
2. Der Begründung zu Ziffer 16 wird folgender Absatz hinzugefügt: „Der in der Satzung erwähnte Arbeitskreis hat lediglich die satzungsmäßige Aufgabe die Sitzungsleitung bei der Bestimmung der Protokollant*in zu bestimmen. Ihm können weitere Befugnisse kraft Geschäftsordnung oder Verfahrensbeschlusses übertragen werden. Letzteres liegt mit dem Beschluss „Kontrolle von Protokollen“ aus der Sitzung vom 24.04.2024 mit Änderungen vom 15.05.2024 bereits vor und gilt uneingeschränkt weiter.“,
3. In Ziffer 24 wird die Neufassung des § 15 Absatz 3 Satz 3 wie folgt gefasst: „Bei Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Bedeutung keinen vorherigen Beschluss des Fachschaftsrates erfordern, vertritt die Sitzungsleitung anhand bisheriger Be-schlüsse, Diskussionen oder Stimmungsbilder der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrats zu diesem oder ähnlichen Themen.“
4. *Nach Diskussion ergänzen oder ggf streichen (alle gelben Stellen!)*
5. Die Synopse des Antrags wird entsprechend der Änderung der Ziffer 50 korrigiert.
6. In Ziffer 53. wird das Wort „Organisationssitzung“ durch das Wort „Organisationssatzung“ ersetzt,
7. In Ziffer 49 wird das Wort „ergänzte“ durch das Wort „ergänzt“ ersetzt.

Antragsbegründung:

Wir haben folgende Hinweise der Rechtsaufsicht zu unserer Satzung erhalten, auf diese soll nun reagiert werden:

1. Bei Nr. 8: § 5 Abs. 3 Nr. 2 sieht eine außerplanmäßige Fachschaftsvollversammlung vor, wenn dies von einem bestimmten Quorum „in Textform“ beantragt wird (bislang „schriftlich“).
§ 28 Abs. 4 Nr. 2 der OrgS gibt vor, dies sei „schriftlich“ zu beantragen. Nach § 9 Abs. 1 OrgS reicht zur Wahrung der Schriftform die elektronische Übermittlung aus. Aber ich sehe diese „elektronische Übermittlung“ doch als ein Mehr im Vergleich zur „Textform“, die in die Studienfachschaftssatzung jetzt eingebaut werden soll. Ich denke, wenn man das so haben will, sollte man es (zuvor) in der OrgS entsprechend abändern.
2. Bei Nr. 16: Da geht es um § 10 Abs. 5 Satz 4, die Protokollführung im Fachschaftsrat. Geplant ist: „Die Sitzungsleitung bestimmt zu Beginn jeder Sitzung eine*n Protokollant*in; sie kann hierbei von einem Arbeitskreis unterstützt werden.“
Nach dieser Formulierung scheint ein Arbeitskreis die Sitzungsleitung bei der Bestimmung eines Protokollanten unterstützen zu können. Das ist aber vermutlich nicht gemeint. Es geht wohl vielmehr um die Unterstützung bei der Protokollführung?
3. Bei Nr. 24, § 15 Abs. 3 Satz 3, ist die Formulierung im Antragstext und der Synopse nicht ganz deckungsgleich.
4. Bei Nr. 25, § 15 Abs. 4, finde ich das Kriterium der „schnell erreichbaren Mitglieder“ zu unbestimmt, zumindest sehr Streitbehaftet hinsichtlich der Frage, was „schnell“ ist und was nicht. Lässt sich dies anders umschreiben?
5. Bei Nr. 50, § 28 Abs. 2 Satz 1, ist im Antragstext eine „andere“ Regelung die Ausnahme, in der Synopse ist das eine „besondere“ Regelung.
6. Bei Nr. 53 ist ein Tippfehler im Antragstext: „Organisationssitzung“, statt „Organisationssatzung“.

Zu Ziffer 1.:

Die Antragssteller gehen zwar davon aus, dass die „elektronische Übermittlung“ iSd § 9 Abs. 1 OrgS der Textform iSd § 126b BGB entspricht. Für die Einheitlichkeit des Satzungsgefüges der VS wird jedoch weiterhin der Begriff des § 28 Abs. 4 Nr. 2 OrgS verwendet.

Zu Ziffer 2.:

Dieses Verständnisses sind wir uns bewusst und wollten dies auch erreichen.

Anderweitige Unterstützung der Sitzungsleitung durch den Protokoll-AK bzw. dessen Leitung bleibt möglich, soll jedoch nicht zur weiteren Schwächung der Sitzungsleitung auf Satzungsrang angehoben werden. Dies soll in der Begründung für die StuRa Mitglieder klargestellt werden.

Zu Ziffer 3, die jeweiligen Versionen:

Antragstext	Synopse
3Bei Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Bedeutung keinen vorherigen Beschluss des Fachschaftsrates erfordern, vertritt die Sitzungsleitung anhand der Diskussionen und Stimmungsbilder über die vorliegenden oder ähnlichen Themen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates.	3Bei Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Bedeutung keinen vorherigen Beschluss des Fachschaftsrates erfordern, vertritt die Sitzungsleitung anhand bisheriger Be-schlüsse, Diskussionen oder Stimmungs-bilder der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrats zu diesem oder ähnlichen Themen.

Zu Ziffer 4:

Begründung entsprechend der Diskussion einfügen.

Zu Ziffer 5, die Versionen des § 28:

Antragstext	Synopse
1Wahlen, bei denen alle Mitglieder der Studienfachschaft das passive Wahlrecht haben, müssen grundsätzlich zwei Wochen zuvor angekündigt werden, sofern keine andere Regelung in dieser Satzung vorgesehen ist. 2Dies gilt insbesondere für Wahlen, die das allgemeine Interesse der Studienfachschaft betreffen. 3Satz 1 gilt nicht für Wahlen zu Ämtern, die eine lediglich vorbereitende Rolle einnehmen.“	1Wahlen, bei denen alle Mitglieder der Studienfachschaft das passive Wahlrecht haben, müssen grundsätzlich zwei Wochen zuvor angekündigt werden, sofern keine besondere Regelung in dieser Satzung vorgesehen ist. 2Dies gilt insbesondere für Wahlen, die das allgemeine Interesse der Studienfachschaft betreffen. Satz 1 gilt nicht für Wahlen zu Ämtern, die eine lediglich vorbereitende Rolle einnehmen.

Zu Ziffer 6:

Tippfehler sollten korrigiert werden.

Synopse Antragstext (eingereicht beim StuRa vs neu einzureichen):

Aktueller StuRa Antrag (Antragstext)	Künftiger StuRa Antrag (Antragstext)
8. In § 5 Absatz 3 Satz 2 lit. b (künftig Zif. 2) werden die Zeichen „1 %“ durch die Worte „eins vom Hundert“ ersetzt und das Wort „schriftlich“ wird durch die Worte „in Textform“ ersetzt.	8. In § 5 Absatz 3 Satz 2 lit. b (künftig Zif. 2) werden die Zeichen „1 %“ durch die Worte „eins vom Hundert“.
16. In § 10 Absatz 5 wird Satz 3 wie folgt neugefasst und folgende Sätze 4 und 5 ergänzt: „3Das Protokoll ist vom Fachschaftsrat zu genehmigen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. 4Die Sitzungsleitung bestimmt zu Beginn jeder Sitzung eine*n Protokollant*in; sie kann hierbei von einem Arbeitskreis unterstützt werden. 5Neben dem genehmigten Protokoll kann das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Beschlusses von der Sitzungsleitung oder der Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates bestätigt werden.“	<i>Keine Änderung</i>
24. In § 15 Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „nach außen“ ersatzlos gestrichen und der Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „3Bei Angelegenheiten, die	24. In § 15 Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „nach außen“ ersatzlos gestrichen und der Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „3Bei Angelegenheiten, die

aufgrund ihrer Bedeutung keinen vorherigen Beschluss des Fachschaftsrates erfordern, vertritt die Sitzungsleitung anhand der Diskussionen und Stimmungsbilder über die vorliegenden oder ähnlichen Themen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates.”	aufgrund ihrer Bedeutung keinen vorherigen Beschluss des Fachschaftsrates erfordern, vertritt die Sitzungsleitung anhand bisheriger Beschlüsse, Diskussionen oder Stimmungsbilder der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrats zu diesem oder ähnlichen Themen.”
25. § 15 Absatz 4 wird wie folgt neugefasst und folgender neuer Absatz 5 angehängt: „(4) 1Bei Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Bedeutung einen Beschluss des Fachschaftsrates erfordern, zu denen der Fachschaftsrat keinen Beschluss getroffen hat, ist die Sitzungsleitung zur Vertretung berechtigt, wenn eine Vertretung vor der nächsten regulären Sitzung des Fachschaftsrates erforderlich ist. 2Die Sitzungsleitung hat vor der Vertretung die schnell erreichbaren Mitglieder des Fachschaftsrates unverzüglich und mit einer angemessenen Frist vorab zu informieren. 3Auf Verlangen von zehn vom Hundert der Mitglieder des Fachschaftsrates ist zu der Angelegenheit eine Sondersitzung des Fachschaftsrates einzuberufen, sofern dies möglich ist. 4Der Fachschaftsrat ist	<i>Nach Diskussion ergänzen oder ggf streichen</i>

bei dessen nächster Sitzung zu informieren. (5) 1Die Sitzungsleitung kann anstelle des Fachschaftsrates Finanzbeschlüsse nach § 9 Satz 2 Nr. 3 Hs. 2 Alt. 2 vornehmen, wenn diese als Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben der Studienfachschaft notwendig und nicht rechtzeitig in einer ordentlichen Sitzung einholbar sind. 2Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.	
49. Die Überschrift des § 28 wird um die Worte „in Organe der Studienfachschaft“ ergänzte und in § 28 Absatz 1 werden die Worte „und aktive“ ersatzlos gestrichen.	49. Die Überschrift des § 28 wird um die Worte „in Organe der Studienfachschaft“ ergänzt und in § 28 Absatz 1 werden die Worte „und aktive“ ersatzlos gestrichen.
50. § 28 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „1Wahlen, bei denen alle Mitglieder der Studienfachschaft das passive Wahlrecht haben, müssen grundsätzlich zwei Wochen zuvor angekündigt werden, sofern keine andere Regelung in dieser Satzung vorgesehen ist. 2Dies gilt insbesondere für Wahlen, die das allgemeine Interesse der Studienfachschaft betreffen. 3Satz 1 gilt nicht für Wahlen zu Ämtern, die eine lediglich vorbereitende Rolle einnehmen.“	<i>Keine Änderungen</i>

53. In § 30 Absatz 1 wird „§ 33 Organisationssitzung“ durch „§ 31 Abs. 4 Organisationssatzung“ ersetzt.	53. In § 30 Absatz 1 wird „§ 33 Organisationssatzung“ durch „§ 31 Abs. 4 Organisationssatzung“ ersetzt.
--	--

Aktueller StuRa Antrag (Antragsbegründung)	Künftiger StuRa Antrag (Antragsbegründung)
Zu 3., 9., 12., 18., 19., 21, 22., 23., 27., 47., 55. und 58: Formale Korrektur oder Anpassung für einheitliches Gendern oder bessere Satzungssystematik.	Zu 3., 8., 9., 12., 18., 19., 21, 22., 23., 27., 47., 55. und 58: Formale Korrektur oder Anpassung für einheitliches Gendern oder bessere Satzungssystematik.
Zu 8.: Anpassung an die Praxis sowie juristisch Korrekter Begriff; aufgrund von § 9 I OrgS bleibt das Ergebnis unverändert.	<i>gestrichen</i>
Zu 16.: Festschreiben der aktuellen Praxis wie Protokolle zu behandeln sind, sowie die bereits gängige Möglichkeit der Bestätigung einzelner FSR-Beschlüssen durch die Sitzungsleitung, insb auch des Budgetplans oder von QSM- Vorschlägen, oder durch die Hälfte der Mitglieder des FSRs, wenn ein Protokoll nicht rechtzeitig genehmigt vorliegt.	Zu 16.: Festschreiben der aktuellen Praxis wie Protokolle zu behandeln sind, sowie die bereits gängige Möglichkeit der Bestätigung einzelner FSR-Beschlüssen durch die Sitzungsleitung, insb auch des Budgetplans oder von QSM- Vorschlägen, oder durch die Hälfte der Mitglieder des FSRs, wenn ein Protokoll nicht rechtzeitig genehmigt vorliegt. Der in der Satzung erwähnte Arbeitskreis hat lediglich die satzungsmäßige Aufgabe die Sitzungsleitung bei der Bestimmung der

	Protokollant*in zu bestimmen. Ihm können weitere Befugnisse kraft Geschäftsordnung oder Verfahrensbeschlusses übertragen werden. Letzteres liegt mit dem Beschluss „Kontrolle von Protokollen“ aus der Sitzung vom 24.04.2024 mit Änderungen vom 15.05.2024 bereits vor und gilt uneingeschränkt weiter.
Zu 24. und 25.: Die Eilbefugnisse der Sitzungsleitung wurden umgestaltet und sollen dieser so einen größeren Vertrauensvorschuss entgegenbringen und die Praktikabilität der Regelungen sicherstellen. Für unwesentliche Vertretungen bedarf es für die Sitzungsleitung keiner Ermächtigungsgrundlage, weshalb nur die Verpflichtung normiert ist, dass die Vertretung auf Grundlage vergangener, ähnlicher Beschlüsse zu anderen Themen und Diskussionsergebnissen und Stimmungsbildern zu diesem Thema der FSVV und des FSRs zu erfolgen hat. Es ist schlicht unmöglich für jeden kleinen Einzelfall und für jede Aussage, einen eigenen FSR-Beschluss mit genau diesem Inhalt herbeizuführen. Für wesentliche Vertretungen nach außen, in denen die Sitzungsleitung in den Bereich des § 9 S. 2 Zif. 1 und 2, ohne einen zugrundeliegenden FSR-Beschluss, eingreift, ist dies	<i>Keine Änderungen</i>

unverzüglich und dem FSR, anzukündigen, mit einer Frist, sodass darauf auch regiert werden kann. Hierdurch werden nachträgliche Eilbeschlüsse und das unmittelbare Ausführen ausgeschlossen. Die angemessene Frist ist jedoch im Kontext der Eilbefugnisse zu verstehen und deshalb auf ein absolutes Minimum zur Reaktion reduzierbar. Auf Antrag von max. 3 Mitgliedern (10 % von 50 = 2,5) ist dann ggf eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, sofern dies möglich ist (Einberufungsfrist von 24 Stunden). Durch bereits vorherige informelle Kommunikation kann ggf ein (ausreichendes) Stimmungsbild eingeholt werden, was eine Vertretung durch die Sitzungsleitung im Sinne der Studienfachschaft sicherstellt. Eine Sondersitzung ist daher nicht in jedem Fall notwendig. Die Vertretung kann nach innen (gegenüber der zentralen VS) und außen erfolgen und Abs. 5 normiert explizit die Möglichkeit Finanzbeschlüsse des FSRs zu ersetzen. Andere als die genannten Beschlüsse können nicht ersetzt werden.	
Zu 49., 50., 51.: Anpassung der allgemeinen (Ab-)Wahlregelungen	<i>Keine Änderung</i>

Die Frist dient grds, dass jedes Mitglied der Studienfachschaft von der Position erfahren kann und sich entsprechende Gedanken zu einer eigenen Kandidatur machen kann. Die Frist ist dann nicht nötig, wenn dem Amt nur eine vorbereitende Rolle zukommt, wie bspw einem Wahlausschuss, welcher nur die Wahl vorbereitet und durchführt und sich danach aufgrund von Erledigung auflöst.	
Zu 1., 6., 7., 8., 10., 11., 20., 35., 42., 53. und 56: Anpassung an die aktuelle Fassung des LHG BW, der Organisationssatzung oder andere Satzungen der VS bzw abschreiben aus aktuellen Fassungen der jeweils einschlägigen Satzung. Letzteres dient insb zu Beibehaltung des Status quo sollte die andere Satzung geändert werden. Wertentscheidungen in der Umsetzung dieser Regelungen entsprechen derer vor der Änderung.	<i>Keine Änderung</i>

Synopse Satzung (aktuell gültige vs künftig gültige Fassung; in pink die Änderungen durch diesen Antrag):

Aktuell gültige Fassung	Fassung nach Änderung des StuRa-Antrags
§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf [...] (3) ¹ Die Fachschaftsvollversammlung tagt	§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf [...] (3) ¹ Die Fachschaftsvollversammlung tagt

einmal im Semester. ²Darüber hinaus ist eine Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat unverzüglich einzuberufen, wenn a. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder b. 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft dies schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragen. [...]	einmal im Semester. ²Darüber hinaus ist eine Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat unverzüglich einzuberufen, wenn 1. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder 2. eins vom Hundert der Mitglieder der Studienfachschaft dies schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragen. [...]
§ 10 Sitzung und Sitzungsablauf [...] (5) ¹Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Studienfachschaft zugänglich zu machen ist. ²Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen. ³Hierzu bestimmt die Sitzungsleitung zu Beginn jeder Sitzung eine/einen Protokollant*in.	§ 10 Sitzung und Sitzungsablauf [...] ¹Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Studienfachschaft zugänglich zu machen ist. ²Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen. ³Das Protokoll ist vom Fachschaftsrat zu genehmigen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. ⁴Die Sitzungsleitung bestimmt zu Beginn jeder Sitzung eine*n Protokollant*in; sie kann hierbei von einem Arbeitskreis unterstützt werden. ⁵Neben dem genehmigten Protokoll kann das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Beschlusses von der Sitzungsleitung oder der Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates bestätigt werden.

§ 15 Aufgaben [...] (3) ¹Die Sitzungsleitung vertritt die Studienfachschaft nach außen. ²Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates sind für die Sitzungsleitung bindend. ³Im Übrigen vertritt die Sitzungsleitung anhand der Diskussionen und Stimmungsbilder über die vorliegenden oder ähnlichen Themen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates. (4) ¹Ist in dringenden Fällen ein Beschluss notwendig, aber uneinholbar, vertritt die Sitzungsleitung die Studienfachschaft nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates nach dem mutmaßlichen Willen dieser Organe. ²Die Sitzungsleitung hat zu versuchen möglichst viele Mitglieder des Fachschaftsrates vorab über die geplante Vertretung nach außen zu informieren und muss den	§ 15 Aufgaben [...] (3) ¹Die Sitzungsleitung vertritt die Studienfachschaft. ²Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates sind für die Sitzungsleitung bindend. ³Bei Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Bedeutung keinen vorherigen Beschluss des Fachschaftsrates erfordern, vertritt die Sitzungsleitung anhand bisheriger Beschlüsse, Diskussionen oder Stimmungsbilder der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates zu diesem oder ähnlichen Themen. (4) ¹Bei Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Bedeutung einen Beschluss des Fachschaftsrates erfordern, zu denen der Fachschaftsrat keinen Beschluss getroffen hat, ist die Sitzungsleitung zur Vertretung berechtigt, wenn eine Vertretung vor der nächsten regulären Sitzung des Fachschaftsrates erforderlich ist. ²Die Sitzungsleitung hat vor der Vertretung die schnell erreichbaren Mitglieder des Fachschaftsrates unverzüglich und mit einer angemessenen Frist vorab zu informieren. ³Auf Verlangen von zehn vom Hundert der Mitglieder des Fachschaftsrates ist zu der
--	---

Fachschaftsrat bei dessen nächster Sitzung informieren. ³ § 10 Absatz 2 bleibt unberührt.	Angelegenheit eine Sondersitzung des Fachschaftsrates einzuberufen, sofern dies möglich ist. ⁴ Der Fachschaftsrat ist bei dessen nächster Sitzung zu informieren.
§ 28 Wahlen [...] (2) ¹Wahlen müssen grundsätzlich vier Wochen zuvor angekündigt werden. ²Dies gilt insbesondere für Wahlen, die das allgemeine Interesse der Studienfachschaft betreffen. ³Die Wahl des Fachschaftsrates ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich anzukündigen.	§ 28 Wahlen in Organe der Studienfachschaft [...] (2) ¹Wahlen, bei denen alle Mitglieder der Studienfachschaft das passive Wahlrecht haben, müssen grundsätzlich zwei Wochen zuvor angekündigt werden, sofern keine andere Regelung in dieser Satzung vorgesehen ist. ²Dies gilt insbesondere für Wahlen, die das allgemeine Interesse der Studienfachschaft betreffen. Satz 1 gilt nicht für Wahlen zu Ämtern, die eine lediglich vorbereitende Rolle einnehmen.

Diskussion: Es wird für Punkt 4 eine alternative Formulierung gesucht. Jedoch wird auch vorgebracht, dass dies nicht so wichtig sei und keinen Grund darstellt, warum unsere Satzung nicht angenommen werden sollte.

Es wird einstimmig ein Redaktionsauftrag für den Satzungsänderungs-AK beschlossen, sodass er ermächtigt ist, die Formulierung zu ändern, sollte ihm eine bessere bis zur StuRa-Sitzung in der nächsten Woche einfallen.

Ergebnis der Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

Pizza für die Fachschaftsvollversammlung:

Finanzantrag: Pizzen für die Fachschaftsvollversammlung

Antragsteller: Isabella von Engel, Neele van Atteveld

Antragstext: Der Fachschaftsrat Jura Heidelberg beschließt Finanzmittel iHv bis zu 100€ für den Kauf von Party-Pizzen zur Verfügung zu stellen.

Postennr. im Haushaltsplan: 540.220

Betrag: 100€

Antragsbegründung:

Für die Fachschaftsvollversammlung wollen wir Pizza bestellen, um zum einen neue Interessierte anzulocken und sie für die Fachschaftsarbeit zu gewinnen, und zum anderen auch um die Arbeit unserer schon aktiven und engagierten Fachschaftler zum Abschluss des Semesters wertzuschätzen. Dies dient vor allem dem Zweck, einen gebührenden Semesterabschluss zu genießen.

Für diesen Anlass und mit den aktuellen Zahlen der aktiven Fachschaftler, die im Moment die Sitzung besuchen, im Hinterkopf, sollte dieser Betrag für die Pizzen ausreichen.

Diskussion: Finanzanträge sollen erst beschlossen werden, und erst dann soll das Geld ausgegeben werden. Außerdem sollen insb. Finanzanträge rechtzeitig versendet werden.

Ergebnis der Abstimmung: Einstimmig angenommen.

LRF:

Uns liegt die Begründung des Vorsitzes des LRFs vor, warum die eine Änderung nicht angenommen wurde. Es wird vorgebracht, dass diese unseren Punkt erkennt, aber das haben wir nun hinzunehmen. Außerdem wird angebracht, dass die Kommunikation des Vorstands ausbaufähig ist, insb. in Hinblick auf Fristen.

Sitzungsende: 21:17 Uhr

Das Protokoll wurde genehmigt in der Sitzung vom
gezeichnet: *Fachschaftssprecher/in mit Vertretung*